



# DISZIPLINARORDNUNG

## des Hessischen Turnverbandes

- § 1 Organe, Vereine und deren Mitglieder unterliegen der Disziplinargewalt des HTV.
- § 2 Pflicht der Organe, Vereine und deren Mitglieder ist es, Handlungen zu unterlassen, die dem HTV, seinen Organen, Vereinen und deren Mitgliedern ideellen oder materiellen Schaden zufügen, deren Interessen oder Ansehen schädigen.
- § 3 Vorsätzliche oder fahrlässige Verstöße gegen § 2 können als Pflichtwidrigkeit mit Disziplinarmaßnahmen geahndet werden.
- § 4 Solche Maßnahmen sind:
- Verwarnung (schriftlich)
  - Geldbuße bis € 2.000,00
  - Aberkennung von Ämtern und Funktionen im HTV
  - zeitliches Ruhen der Wählbarkeit oder der Mitgliedschaftsrechte
  - Ausschluss
- § 5 Zuständig für die Durchführung von Disziplinarmaßnahmen ist das Landesschiedsgericht.
- § 6 Das Verfahren wird nach den Grundregeln der Strafprozessordnung durchgeführt. Der Vorsitzende kann anordnen, dass die Entscheidung im schriftlichen Verfahren ergeht.